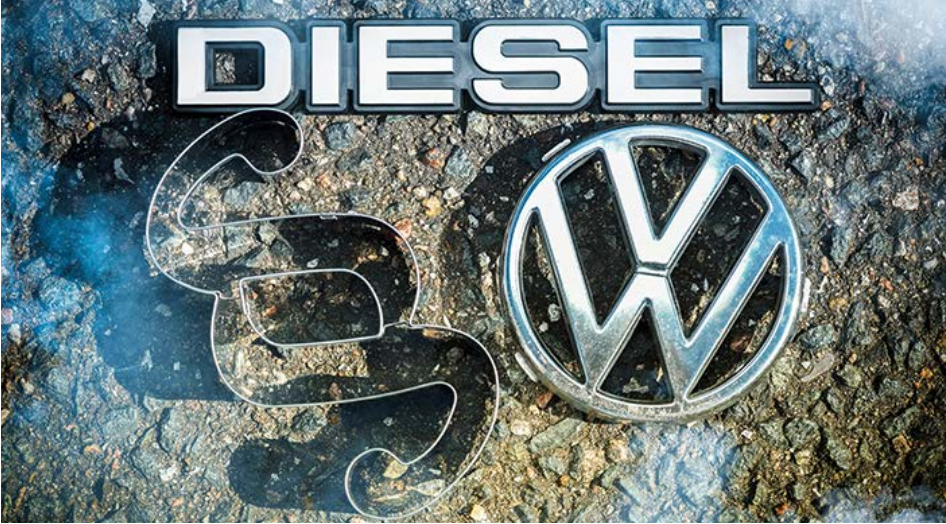


Dieselskandal: BGH urteilt gegen VW

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Volkswagen am 25. Mai wegen des Einbaus illegaler Abschalteinrichtungen in Dieselfahrzeugen verurteilt (AZ.: VI ZR 252/19). Der Konzern muss den manipulierten PKW des Klägers zurücknehmen und diesem dafür eine Entschädigung zahlen.



© image images / Christian Ohde

Dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung versehenen Fahrzeugs stehen Schadensersatzansprüche gegen VW zu. Er kann Erstattung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises verlangen, entschied der BGH und bestätigte damit die Entscheidung des OLG Koblenz vom 12. Juni 2019 (Az.: 5 U 1318/18). Die Revision des Klägers, mit der er die vollständige Erstattung des Kaufpreises ohne Anrechnung einer Nutzungsentschädigung erreichen wollte, hatte indes keinen Erfolg.

VW haftet dem Kläger aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB. Das

Verhalten von VW im Verhältnis zum Kläger sei objektiv als sittenwidrig zu qualifizieren, so der BGH. VW habe auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse bewusst und gewollt getäuscht. Durch diese Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts habe VW systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungs-

software bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschalteinrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten sei im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschalteinrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren. Das gelte auch, wenn es sich um den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs handelt. Die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software sei von den im Hause der Beklagten für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden. Dieses Verhalten werde der Beklagten zugerechnet (§ 31 BGB).

chk

„Der Sanierungsberater“ – Neue Fachzeitschrift zu Restrukturierung und Interimsmanagement

„Der Sanierungsberater“ und „Der Sanierungsberater Online“ behandeln die – nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Lage – relevanten Themen aus den Bereichen Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzrecht. Die neue unabhängige Fachzeitschrift begleitet diese Entwicklungen und ist Plattform für den kritischen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

Herausgeber der Zeitschrift sind Prof. Dr. Daniel Graewe, Rechtsanwalt und Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht an der Nordakademie Hochschule der Wirtschaft in Hamburg, Dr. Martin Heidrich, Partner bei Taylor Wessing PartG mbB Hamburg, und Rüdiger Weiß, Rechtsanwalt bei WallnerWeiß Insolvenzverwalter Gutachter

GbR, Dresden. Sie werden bei der Themenauswahl von einem hochkarätig besetzten Beirat unterstützt.

Jedes Heft bietet Aufsätze und aktuelle Rechtsprechung sowie gelegentlich Interviews, Rezensionen und Fallstudien. Ein Heft im Jahr erscheint mit besonders ausgeprägtem Praxisbezug, um so auch ganz bewusst Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer anzusprechen.

Begleitend zum gedruckten Heft berichtet die Online-Zeitschrift „Der Sanierungsberater Online“ unter maßgeblicher Anregung von Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Rechtsanwalt bei Mönning Feser Partner in Aachen, und Monika

Eckstein, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei Burk AG in Greven, über die aktuellsten Meldungen rund um das Insolvenzrecht und ist dabei ganz auf die Herausforderungen in der Praxis fokussiert. „Wir möchten von Praktikern für Praktiker aktuelle Themen aus dem sich ständig wandelnden Restrukturierungsumfeld kurz und auch für diejenigen verständlich darstellen, die sich nicht täglich mit diesem Bereich befassen. Online angerissene Themen können dann in der Fachzeitschrift ‚Der Sanierungsberater‘ eine vertiefte Betrachtung erfahren“, so Marion Gutheil, Rechtsanwältin bei Mönning Feser Partner in Düsseldorf und Mitglied des insgesamt vierköpfigen Redaktionsteams. Die Online-Zeitschrift wird bis zu 4x im Jahr per E-Mail kostenfrei an die Abonnenten versendet und kann zusätzlich direkt über die zentrale Plattform www.sanierungsberater.de angesteuert werden, die stets alle Meldungen und Entwicklungen rund um das Thema Sanierung veröffentlicht.

chk



reuschlaw Legal Summits

Datenschutz

Mit Blick auf die steigende Anzahl an behördlichen Prüfverfahren und verhängten Bußgeldern ist die Umsetzung der Betroffenenrechte nach der DSGVO ein wichtiges Compliance-Thema. Im Rahmen des reuschlaw Legal Summits Datenschutz mit Dr. Carlo Piltz möchten wir mit Ihnen die aktuelle Rechtsprechung und Ansichten der Datenschutzbehörden zur Umsetzung der Betroffenenrechte sowie praxisnahe Ansätze und Möglichkeiten zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen diskutieren.

Die Veranstaltung wird als Webinar durchgeführt.

Weitere Informationen zur Anmeldung und Durchführung sowie weitere Termine der „reuschlaw Legal Summits“-Reihe finden Sie unter

www.ruw.de/reuschlaw

**25. Juni
2020**

**10-13
Uhr**